

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 16. Februar 2018

Seite 10

71. Jahrgang - Nr. 6

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt und Landratsamt Coburg

2. Ausfertigung - Kraftloserklärung

Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen

### Stadt Coburg

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
Erteilung der Baugenehmigung für den Umbau des Katholischen Pfarramtes auf dem Grundstück Spittelsteite 40 in Coburg (Fl.-Nrn. 3250, 3274 u. 3275 Gmkg. Coburg) gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 29.01.2018, BauRegNr. 20170196

### Stadt und Landkreis Coburg

#### 2. Ausfertigung - Kraftloserklärung

Gegen das am 25.10.2017 erfolgte Aufgebot des nachstehend aufgeführten, verloren gemeldeten Sparkassenbuches der

#### Sparkasse Coburg - Lichtenfels

wurden bis zum 05.02.2018 keinerlei Ansprüche geltend gemacht.

Es wird daher folgendes Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3213508504

der Sparkasse Coburg - Lichtenfels  
Markt 2/3  
96450 Coburg

lautend auf: Ruth Held  
Johann-Sebastian-Bach-Str. 16  
98646 Hildburghausen

Antragsteller: Ev. Kirchengemeinde Bad Rodach  
Pfr. Christian Rosenzweig  
Martin-Luther-Str. 3  
96476 Bad Rodach

Coburg, 05.02.2018  
771/K

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

Vorstand

gez. Dr. Faber, gez. Vogel

### Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 06. Februar 2018 nachstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 beschlossen.

Die Regierung hat mit Schreiben vom 23.01.2018 Nr. 55.1 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2018 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Haushaltssatzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken Nr. 02/2018 vom 22.02.2018 amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 23. Februar bis 02. März 2018 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Von-Werthern-Str. 6, 96487 Dörfles-Esbach während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

### HAUSHALTSSATZUNG

#### des „Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken“- Sitz Coburg -

#### für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung i. V. m. Art. 40 (1) des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

#### Haushaltssatzung

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	24.961.800,-- €
in den Aufwendungen mit	24.261.300,-- €

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.167.000,-- € festgesetzt.

##### § 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 700.000 € festgesetzt.

##### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

**§ 5**

1. Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Ausgaben des Vermögensplanes wird nicht erhoben.
2. Eine Umlage zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage) wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen des jeweiligen Verbandsmitgliedes erhoben. Sie beträgt:
  - a) 133,-- € je t für im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung angelieferte Abfälle
  - b) 60,-- € je t für Klärschlamm nach § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung
  - c) 77,-- € je t für sonstige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 a und Abs. 5 der Gebührensatzung
  - d) 165,-- € je t für asbesthaltige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 b der Gebührensatzung
  - e) 165,-- € je t für hoch verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 c der Gebührensatzung
  - f) 261,-- € je t für nicht verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 d der Gebührensatzung
  - g) 133,-- € je t für sonstige Abfälle

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 06. Februar 2018

Zweckverband für Abfallwirtschaft  
in Nordwest-Oberfranken

Norbert Tessmer  
Oberbürgermeister  
und Verbandsvorsitzender

### **Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 06. Februar 2018 die 14. Satzung der Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen beschlossen.

Die Satzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken Nr. 02/2018 vom 22.02.2018 amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzungen in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Von-Werthern-Str. 6, 96487 Dörfles-Esbach während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 8 KAG und § 4 der Satzung des Zweckverbandes über die Benutzung seiner Abfallentsorgungs-

anlagen erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

### **14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie)**

**§ 1**

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie) vom 01.12.1998 (OfrABl. Folge 1/99) in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 03.03.2015 (OfrABl. Folge 3/2015) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

**§ 3**

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren betragen nach Gewicht  
je Tonne Abfall 133,-- €

jedoch mindestens pauschal für die Anlieferung von Kleinmengen (kleiner **200 kg**) bei:

1. Pkw-Kofferraummenge 5,-- €  
(Inhalt eines Standard-Kofferraums oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge).

2. Über die in Nr. 1 hinaus gehende Mengen bis **max. 1,0 m<sup>3</sup>** 10,-- €  
z.B. Pkw mit Anhänger - Ladefläche bis 2 m<sup>2</sup> und Bordwand- oder Ladehöhe bis zu 0,5 m), Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä., Kombi mit umgeklappter Rücksitzbank oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge.

3. Über die in Nr. 2 hinaus gehende Mengen größer 1,0 m<sup>3</sup> 20,-- €  
z.B.: Kleinbus, Klein-Lkw, Transporter, Pkw mit Anhänger (Ladefläche bis zu 4 m<sup>2</sup>, Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m), Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä., Kombi mit umgeklappter Rücksitzbank oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge.

- (2) Die Gewichte der Abfälle werden durch geeichte Waagen festgestellt.  
Dies gilt nicht für Kleinmengen bis 200 kg.

Für den Fall, dass die Wiegeeinrichtung ausfällt, wird das tatsächliche Gewicht vom Betriebspersonal geschätzt.

**§ 2**

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Dörfles-Esbach, den 06.02.2018

Norbert Tessmer  
Oberbürgermeister  
und Verbandsvorsitzender

## Stadt Coburg

### **Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Anschrift Gemeinde:  
Stadt Coburg, Einwohneramt, Rosengasse 1,  
96450 Coburg  
Zimmer: 102  
Telefon: 09561-89-1332  
E-Mail: Einwohneramt@Coburg.de  
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., 08.30-15.30 Uhr,  
Mi. u. Fr. 08.30-12.00 Uhr

Coburg, 06.02.2018

Norbert Tessmer  
Oberbürgermeister

### **Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung der Baugenehmigung für den Umbau des Katholischen Pfarramtes auf dem Grundstück Spittelleite 40 in Coburg (Fl.-Nrn. 3250, 3274 u. 3275 Gmkg. Coburg) gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 29.01.2018, BauRegNr. 20170196**

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 29.01.2018, BauRegNr. 20170196, der Katholischen Kirchenstiftung St. Marien, Spittelleite 40, 96450 Coburg, die gemäß Art. 55 ff BayBO erforderliche Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Umbau des Katholischen Pfarramtes auf dem Grundstück Spittelleite 40 in Coburg (Fl.-Nrn. 3250, 3274 u. 3275 Gmkg. Coburg)“ unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt. Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Genehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,  
Postfachanschrift:  
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift:  
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ( [HYPERLINK „http://www.vgh.bayern.de“](http://www.vgh.bayern.de) [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg; „<http://www.coburg.de/zugangseroeffnung>“ [www.coburg.de/zugangseroeffnung](http://www.coburg.de/zugangseroeffnung) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit „<http://www.vgh.bayern.de>“ [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührevorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

---

Mo., Di. und Do.: 8.30 Uhr – 15.30 Uhr  
Mi. und Fr.: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

(Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1637 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.)

Coburg, den 08.02.2018

Dr. Birgit Weber  
2. Bürgermeisterin